



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Markus Rinderspacher SPD**
vom 03.02.2023

Rückabwicklung der Emix- und Lomotex-Maskendeals

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Im Nachgang zu meiner Schriftlichen Anfrage vom 04.07.2022 (Drs. 18/23859) frage ich, woraus sich aus Sicht der Staatsregierung ergeben soll – wie in der Antwort behauptet –, dass das Emix-Geschäft nicht den Bestimmungen der Preisverordnung 30/53 unterliegt, weil die Auftragnehmerin ihren Sitz in der Schweiz hat (bitte konkrete Norm nennen)? 3
- 1.2 Wie kommt die Staatsregierung zu dem Schluss (Drs. 18/23859, S. 3), es sei „Ausdruck funktionierender Marktpreismechanismen“, dass „diese allgemeine Angebotsknappheit in Verbindung mit einer weltweit starken Nachfrage nach Schutzmasken zu einem erheblichen Preisanstieg geführt hat“, während die damals zuständige Staatsministerin für Gesundheit und Pflege Melanie Huml als Zeugin im Untersuchungsausschuss „Maske“ am 12.12.2022 ausgesagt hat, dass der Markt „weltweit zusammengebrochen“ war? 3
- 1.3 Hat die Staatsregierung in ihre preisrechtliche Prüfung das Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages vom 10.09.2020, Az.: WD 7 – 3000 – 100/20, einbezogen und dementsprechend überlegt, ob in einer Einzelfallprüfung festzustellen ist, dass die Preisverordnung im vorliegenden Fall aufgrund der pandemischen Ausnahmesituation anwendbar ist (bitte konkrete Überlegungen darlegen)? 4
- 2.1 Haben Staatsregierung oder deren nachgeordnete Behörden einschließlich der Staatsanwaltschaft bezüglich der Maskenbeschaffung bei Emix Trading die Anwendung des Wirtschaftsstrafgesetzes (WiStG; insbesondere §§ 4, 8 und 10) geprüft? 4
- 2.2 Falls ja, wie (bitte konkrete Prüfung mit Ergebnis erläutern)? 4
- 2.3 Gab es die unter 1.1 bzw. 2.1 genannten Prüfungen in Bezug auf die Beschaffung bei Lomotex? 4
- 3.1 Welche konkreten Schritte hat das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) eingeleitet, um Rückforderungsansprüche gegen Lomotex geltend zu machen (bitte Bevollmächtigten, Anspruchsgrundlagen, Zeitpunkt der [außer]gerichtlichen Geltendmachung etc. nennen)? 5

3.2	Zu welchem Ergebnis kommen StMGP und LGL im Nachgang zu meiner Anfrage zum Plenum vom 23.11.2022 (Drs. 18/25364) hinsichtlich der Geltendmachung etwaiger Schadenersatz- oder Rückabwicklungsansprüche nach Einsichtnahme in das vom Untersuchungsausschuss „Maske“ in Auftrag gegebene Sachverständigengutachten der ift Rosenheim zu den Emix- und Lomotex-Beschaffungen insbesondere in Bezug auf Gerichtszuständigkeit, anwendbares Recht und Verjährung (bitte konkrete Überlegungen und ggf. bereits eingeleitete Schritte nennen)?	5
3.3	Weswegen werden erst jetzt Ansprüche gegen Lomotex geltend gemacht?	5
4.1	Hält das StMGP die verspätete Emix-Lieferung von chinesischen KN95-Masken (vereinbart waren 3M-Masken aus den USA innerhalb einer Woche) für vertragsgemäß im Sinne des Art. 35 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG), obwohl die Masken mit den vorgelegten Zertifizierungen laut ift Rosenheim nicht hätten in den Verkehr gebracht werden dürfen (bitte begründen)?	6
4.2	Warum versucht das StMGP aufgrund der o.g. Umstände nicht, eine Aufhebung des Vertrages nach Art. 49 CISG oder eine Minderrung nach Art. 50 CISG zu erreichen?	6
4.3	Hat das StMGP in der Schweiz Strafanzeige gegen Emix (z.B. wegen Wucher) gestellt bzw. dies geprüft?	6
5.	Zur lapidaren Behauptung der Staatsregierung in Beantwortung meiner Schriftlichen Anfrage vom 04.07.2022 (Drs. 18/23859, S. 4), man habe stets alle zivilrechtlichen Möglichkeiten gegen Emix Trading in Betracht gezogen – was Erkenntnissen aus dem Untersuchungsausschuss „Maske“ widerspricht –, frage ich nach, welche konkreten Überlegungen, zivilrechtliche Ansprüche gegen die Emix Trading geltend zu machen (z.B. wegen Nichtigkeit des Vertrages), in der Staatsregierung bzw. deren nachgeordneten Behörden angestellt wurden (bitte Anspruchsgrundlagen, Prüfung und Zeitpunkt nennen)?	6
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz bezüglich der Fragen 2.1 bis 2.3 sowie dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie bezüglich der Fragen 1.1 und 1.3
vom 02.05.2023

- 1.1 Im Nachgang zu meiner Schriftlichen Anfrage vom 04.07.2022 (Drs. 18/23859) frage ich, woraus sich aus Sicht der Staatsregierung ergeben soll – wie in der Antwort behauptet –, dass das Emix-Geschäft nicht den Bestimmungen der Preisverordnung 30/53 unterliegt, weil die Auftragnehmerin ihren Sitz in der Schweiz hat (bitte konkrete Norm nennen)?**

An Auftragnehmer mit dem Sitz im Ausland erteilte öffentliche Aufträge sind zwar nicht ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich der Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (VO PR Nr. 30/53) ausgenommen, eine hoheitliche Preisprüfung nach § 9 VO PR Nr. 30/53 durch deutsche Preisüberwachungsstellen ist aber vor Ort bei diesen Auftragnehmern (etwa in der Schweiz) nicht durchführbar, sodass ein etwaiger Verstoß gegen die Vorgaben der VO PR Nr. 30/53 in der Praxis nicht festgestellt werden kann.

- 1.2 Wie kommt die Staatsregierung zu dem Schluss (Drs. 18/23859, S. 3), es sei „Ausdruck funktionierender Marktpreismechanismen“, dass „diese allgemeine Angebotsknappheit in Verbindung mit einer weltweit starken Nachfrage nach Schutzmasken zu einem erheblichen Preisanstieg geführt hat“, während die damals zuständige Staatsministerin für Gesundheit und Pflege Melanie Huml als Zeugin im Untersuchungsausschuss „Maske“ am 12.12.2022 ausgesagt hat, dass der Markt „weltweit zusammengebrochen“ war?**

Marktpreise für Güter bilden sich in freien Marktwirtschaften nach dem Zusammenspiel von Angebot und Nachfrage. In extremen Situationen, beispielsweise bei plötzlichem starkem Anstieg der Nachfrage bei gleichzeitiger Verknappung des Angebots, ergeben sich dementsprechend hohe Marktpreise. Dieser Fall ist auf dem Markt für Persönliche Schutzausrüstung (PSA) im Februar und März 2020 eingetreten.

Im Februar und März 2020 war es der Angebotsseite unmöglich, die rapide gestiegene Nachfrage nach sofort lieferbarer Persönlicher Schutzausrüstung zu befriedigen. Dies wurde im Untersuchungsausschuss von verschiedenen Zeugen (z. B. Technisches Hilfswerk [THW] und Hilfsorganisationen) treffend dargestellt. Dieser Zusammenbruch der Angebotsseite führte dann zu massiven Preissteigerungen.

1.3 Hat die Staatsregierung in ihre preisrechtliche Prüfung das Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages vom 10.09.2020, Az.: WD 7 – 3000 – 100/20, einbezogen und dementsprechend überlegt, ob in einer Einzelfallprüfung festzustellen ist, dass die Preisverordnung im vorliegenden Fall aufgrund der pandemischen Ausnahmesituation anwendbar ist (bitte konkrete Überlegungen darlegen)?

Die Ausführungen sind bekannt, betreffen jedoch nicht die Frage der Durchführbarkeit einer Preisprüfung nach § 9 VO PR Nr. 30/53 im Ausland, sondern die Regelung des § 4 Abs. 4 VO PR Nr. 30/53 a. F. (entspricht aktuell § 4 Abs. 7 VO PR Nr. 30/53 n. F.). Die Voraussetzungen für deren Durchsetzbarkeit liegen, wie bei Antwort zu Frage 1.1 ausgeführt, jedoch nicht vor. Die angesprochenen Ausführungen in dem Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages sind damit vorliegend nicht relevant.

2.1 Haben Staatsregierung oder deren nachgeordnete Behörden einschließlich der Staatsanwaltschaft bezüglich der Maskenbeschaffung bei Emix Trading die Anwendung des Wirtschaftsstrafgesetzes (WiStG; insbesondere §§ 4, 8 und 10) geprüft?

2.2 Falls ja, wie (bitte konkrete Prüfung mit Ergebnis erläutern)?

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Anwendung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 (WiStG) wurde geprüft.

Ein etwaiger Verstoß gegen § 4 WiStG sowie die Anwendung der §§ 8 und 10 WiStG sind nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft München I Gegenstand laufender Prüfungen in einem dort anhängigen Ermittlungsverfahren gegen Andrea T. und eine weitere Person. Die zur Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit zuständige Behörde ist ebenfalls mit dem Sachverhalt befasst.

2.3 Gab es die unter 1.1 bzw. 2.1 genannten Prüfungen in Bezug auf die Beschaffung bei Lomotex?

Ja, dabei ergaben sich nach Auskunft der Generalstaatsanwaltschaft München im Rahmen einer Prüfung keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine Ordnungswidrigkeit nach § 11 i. V. m. § 1 Abs. 3 der VO PR Nr. 30/53 im Zusammenhang mit der Beschaffung von Schutzmasken bei der Lomotex GmbH & Co. KG (im Folgenden: Fa. Lomotex), insbesondere für eine Überschreitung des zulässigen Höchstpreises im Sinne dieser Verordnung.

Nach Auskunft der Generalstaatsanwaltschaft München wurde dort ferner geprüft, ob durch die Kaufverträge über Schutzmasken zwischen der Fa. Lomotex und den öffentlichen Stellen gegen § 4 WiStG verstoßen wurde. Nach Mitteilung der Generalstaatsanwaltschaft München lagen keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte dafür vor, dass die im Frühjahr 2020 vereinbarten Preise zum damaligen Zeitpunkt nicht marktüblich und unangemessen hoch waren.

3.1 Welche konkreten Schritte hat das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) eingeleitet, um Rückforderungsansprüche gegen Lomotex geltend zu machen (bitte Bevollmächtigten, Anspruchsgrundlagen, Zeitpunkt der [außer]gerichtlichen Geltendmachung etc. nennen)?

Durch das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) wurden am 10.03.2022 Gewährleistungsansprüche gegenüber der Fa. Lomotex wegen einer Teilmenge von 100 800 Stück KN95-Masken geltend gemacht. Anspruchsgrundlage für dieses, auf Nachlieferung mangelfreier Masken gerichtete Verlangen ist die kaufvertragliche Gewährleistung nach §§ 437 Nr. 1, 439 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). In der Folgezeit wurden Verhandlungen zwischen dem LGL und der von der Fa. Lomotex mandatierten Anwaltskanzlei über eine außergerichtliche Lösung hinsichtlich der streitigen Gewährleistungsansprüche geführt. Vonseiten des LGL wurde die Beiten Burkhardt Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Ganghoferstraße 33, 80339 München beauftragt, die Rechtslage – auch unter Einbezug möglicher Mängel an den von der Fa. Lomotex gelieferten FFP3-Masken – zu prüfen und die weiteren Verhandlungen mit der Fa. Lomotex fortzuführen. Die behaupteten Mängel sind streitig, die Verhandlungen fortgeschritten, aber derzeit noch nicht abgeschlossen.

3.2 Zu welchem Ergebnis kommen StMGP und LGL im Nachgang zu meiner Anfrage zum Plenum vom 23.11.2022 (Drs. 18/25364) hinsichtlich der Geltendmachung etwaiger Schadenersatz- oder Rückabwicklungsansprüche nach Einsichtnahme in das vom Untersuchungsausschuss „Maske“ in Auftrag gegebene Sachverständigengutachten der ift Rosenheim zu den Emix- und Lomotex-Beschaffungen insbesondere in Bezug auf Gerichtszuständigkeit, anwendbares Recht und Verjährung (bitte konkrete Überlegungen und ggf. bereits eingeleitete Schritte nennen)?

Das genannte Sachverständigengutachten wurde in die Prüfung möglicher Gewährleistungsansprüche einbezogen. Hinsichtlich der Ergebnisse dieser Prüfung wird auf die Antworten zu Fragen 2.1, 2.2 und 3.1 verwiesen, bis zum Abschluss der dort dargestellten Verfahren bzw. Verhandlungen kann hier nicht auf weitere Einzelheiten im Sinne der Fragestellung eingegangen werden.

3.3 Weswegen werden erst jetzt Ansprüche gegen Lomotex geltend gemacht?

Ansprüche gegen die Fa. Lomotex wurden bereits im März 2022 geltend gemacht. Auf die Antwort zu Frage 3.1 wird verwiesen.

Aufgrund der Erkenntnisse des Untersuchungsausschusses wurden die geltend gemachten Ansprüche erweitert.

- 4.1 Hält das StMGP die verspätete Emix-Lieferung von chinesischen KN95-Masken (vereinbart waren 3M-Masken aus den USA innerhalb einer Woche) für vertragsgemäß im Sinne des Art. 35 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG), obwohl die Masken mit den vorgelegten Zertifizierungen laut ift Rosenheim nicht hätten in den Verkehr gebracht werden dürfen (bitte begründen)?**

Hinsichtlich der vertragsrechtlichen Gesichtspunkte wird auf die Antwort zu Frage 3.2 verwiesen. Die Masken konnten aufgrund der damaligen Sonderregelungen bereitgestellt werden und wurden umgehend zur Linderung der dramatischen Notlage an Bedarfsträger verteilt.

- 4.2 Warum versucht das StMGP aufgrund der o. g. Umstände nicht, eine Aufhebung des Vertrages nach Art. 49 CISG oder eine Minderung nach Art. 50 CISG zu erreichen?**

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Masken konnten aufgrund der damaligen Sonderregelungen bereitgestellt werden und wurden umgehend zur Linderung der dramatischen Notlage an Bedarfsträger verteilt. Für den vom StMGP intendierten Verwendungszweck waren die Masken gleichwertig mit den ursprünglich im Angebot genannten Masken. Um die Versorgung der Bedarfsträger zum Schutz von Leib und Leben in dieser beispiellosen Mangellage im März 2020 nicht zu gefährden, wurde an der Durchführung des Vertrags ungeachtet der Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Angebot festgehalten. Zu möglichen Handlungsoptionen wird auf die Antworten zu Fragen 2.1, 2.2 und 3.2 verwiesen.

- 4.3 Hat das StMGP in der Schweiz Strafanzeige gegen Emix (z. B. wegen Wucher) gestellt bzw. dies geprüft?**

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 3.2 verwiesen.

- 5. Zur lapidaren Behauptung der Staatsregierung in Beantwortung meiner Schriftlichen Anfrage vom 04.07.2022 (Drs. 18/23859, S.4), man habe stets alle zivilrechtlichen Möglichkeiten gegen Emix Trading in Betracht gezogen – was Erkenntnissen aus dem Untersuchungsausschuss „Maske“ widerspricht –, frage ich nach, welche konkreten Überlegungen, zivilrechtliche Ansprüche gegen die Emix Trading geltend zu machen (z. B. wegen Nichtigkeit des Vertrages), in der Staatsregierung bzw. deren nachgeordneten Behörden angestellt wurden (bitte Anspruchsgrundlagen, Prüfung und Zeitpunkt nennen)?**

Die zur Verfügung stehenden zivilrechtlichen Handlungsoptionen werden geprüft und sind mittlerweile auch Gegenstand eines vom Freistaat Bayern beauftragten anwaltlichen Mandats, siehe Antwort zu Frage 3.2.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.